



Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV)

über die

Fähigkeitsprüfung für Fluglehrer Gleitschirm-Speedflyer

1 Allgemeines

- 1.1 Eine bestandene Fähigkeitsprüfung für Speedflying-Fluglehrer berechtigt zur Ausbildung von Flugschülern. Die Geltungsdauer ist auf 3 Jahre beschränkt (bis zum Jahresende) und kann gemäss nachstehender Ziffer 6.2. und 6.3. erneuert werden.
- 1.2 Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Gleitschirm „Speedflyer“ besteht aus praktischen und theoretischen Aufträgen mit je mehreren Aufgaben.
- 1.3 Der SHV bestimmt den oder die Sachverständigen, welche die jeweiligen Teilprüfungen abnehmen.
- 1.4 Eine nichtbestandene Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 2 Monaten wiederholt werden.
- 1.5 Der amtliche Ausweis für Hängegleiter-Fluglehrer, Kategorie Gleitschirm „Speedflyer“ wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.6 Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.7 Die Kandidaten müssen sich an Prüfungen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto identifizieren können.
- 1.8 Die Sachverständigen sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 1.9 Geben gesundheitliche Gründe des Kandidaten Anlass für die Befürchtung einer erheblichen Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Passagieren oder Dritten, so kann der Kandidat aufgefordert werden, eine Stellungnahme oder ein ärztliches Attest einzureichen, welches auf die konkrete Befürchtung Bezug nimmt. Danach kann der SHV weitere Abklärungen treffen sowie den Kandidaten auffordern, weitere Unterlagen einzureichen. Vor dem abschliessenden Entscheid sind neue Unterlagen und Erkenntnisse dem betroffenen Kandidaten nochmals zur Stellungnahme zu unterbreiten. Ein Ausschluss erfolgt mittels Nichtzulassung zu Kursen oder Prüfungen resp. der Verweigerung der Lizenzerteilung. Ein definitiver Ausschluss erfolgt begründet mittels anfechtbarer Verfügung. In der Zeit des Verfahrens ist eine Teilnahme des Kandidaten an Kursen und Prüfungen zulässig, bei welchen eine Gefährdung von Passagieren oder Gästen ausgeschlossen werden kann (bspw. Theoriekurse und – Prüfungen).

2 Anmeldung

- 2.1 Die Kandidaten informieren sich über die Prüfungstermine beim Sekretariat des SHV.
- 2.2 Die Anmeldung zur Fähigkeitsprüfung bzw. zu einzelnen Teilprüfungen muss mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Sekretariat des SHV schriftlich vorliegen.
- 2.3 Die Zulassungsvoraussetzungen gemäss nachstehender Ziffer 4.1. müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt und die dazugehörigen Unterlagen vorhanden sein.

2.4 Die Kandidaten erhalten nach ihrer Anmeldung eine schriftliche Bestätigung.

3 Gebühren

3.1 Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Geb-V-BAZL SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement, auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

4 Fähigkeitsprüfung

4.1 Zur Fähigkeitsprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche:

- Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Gleitschirm sind;
- Inhaber der Erweiterung des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, „Speedflyer“ sind;
- dem SHV die vorgeschriebenen Ausweise sowie den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.

4.2 Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Ein für den Einsatz für Speedflying geeigneter Schirm, Rückenprotektor, Schutzhelm, Lawinenausrüstung und Skis.

4.3 Der definitive Durchführungsort für die Fähigkeitsprüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden praktischen Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte praktische Teilprüfung nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können, weil der Sachverständige die Prüfung abbricht, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen.

4.4 Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen sowie die Sachverständigen.

4.5 Die Fähigkeitsprüfung umfasst 3 Aufträge mit je mehreren Aufgaben

4.5.1 Auftrag 1 Theorie:

Es erfolgt eine mündliche Befragung: durch die Sachverständigen zu folgenden Sachgebieten:

- a. Gesetzgebung, Meteorologie, Materialkunde, Fluglehre und Flugpraxis
- b. Wild- und Waldproblematik
- c. Schnee- und Lawinenkunde
- d. Geländebeurteilung und Flugplanung
- e. Verhaltenskodex „Speedflyer“-Piloten

4.5.2 Auftrag 2 Technische Grundvoraussetzungen:

Skitechnik: Der Kandidat muss fähig sein, im Tiefschnee bzw. abseits der Piste sicher Ski zu fahren. Zur Beurteilung kann ein geprüfter Schneesportlehrer beigezogen werden.

4.5.3 Auftrag 3 Parcours:

Im Gelände werden verschiedene Bereiche gekennzeichnet. Je nach Gelände und Schneeverhältnissen können die Sachverständigen einen Parcours aus den folgenden Teilaufgaben frei kombinieren.

Wie der Parcours genau befahren bzw. durchflogen werden muss, wird bei der Programmbesprechung bekannt gegeben.

In jedem Fall müssen alle gewählten Teilaufgaben innerhalb der markierten Bereiche und ohne Unterbruch absolviert werden.

- a. **Start:** Der Kandidat kann den Schirm so steuern, dass er kontrolliert ohne weitere Bodenberührungen in einem bestimmten Bereich startet.
- b. **Kite:** Der Kandidat fährt mit geöffnetem Schirm in Kite Stellung durch den vorgegebenen Bereich; innerhalb dieser Zone darf der Stab des Schirmes nicht mehr als die Hüfthöhe des Piloten übersteigen.
- c. **Riding:** Der Kandidat fährt eine markierte Geländepassage mit offenem Schirm, ohne abzuheben.
- d. **Touch and Go:** Die Hangberührung darf nur in einem bestimmten Feld und ausschliesslich mit den Skis erfolgen.

- e. **Turn and Touch:** Es werden in unmittelbarer Folge eine Kurve und anschliessend eine Hangberührung geflogen und gleich darauf wieder eine Kurve, gefolgt von einer Hangberührung. Für den gewählten Hang wird die minimale Anzahl an Kurven bzw. Hangberührungen bekannt gegeben.
 - f. **Slalom:** Jedes ausgesteckte Tor muss gemäss Vorgabe der Prüfungsexperten entweder fahrend oder fliegend passiert werden.
 - g. **Ziellandung:** Landung und sichere Bremsung in einem vorgegebenen Feld. Bis zum Stillstand dürfen nur die Skis den Boden berühren.
 - h. **Beschleunigte Landung (Swooping):** Die verwendete Beschleunigungstechnik steht dem Kandidaten frei. Sie muss jedoch kontrolliert erfolgen und es darf in keiner Phase eine Gefährdung der Sicherheit bestehen. Um die beschleunigte Landung zu messen, wird ein Bereich gekennzeichnet (Gate und Sperrfläche), vor dem eine Bodenberührung stattfinden muss. Der Bereich selbst muss vollständig überflogen werden (kein Bodenkontakt).
- 4.6** Die Sachverständigen können die praktische Teilprüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Fähigkeitsprüfung als nicht bestanden.
- 4.7** Verstösst der Kandidat gegen Vorschriften der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Fähigkeitsprüfung als nicht bestanden.
- 4.8** Jede Aufgabe wird durch die Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Jede Aufgabe kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Aufgaben erfüllt wurden. Das Ergebnis wird durch die Sachverständigen in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Kandidaten, welche eine oder mehrere Aufgaben nicht bestanden haben, müssen die Fähigkeitsprüfung vollständig wiederholen.
- 4.9** Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben.
- 4.10** Sämtliche Prüfungsprotokolle sowie die Ausweise aller Kandidaten, welche die Fähigkeitsprüfung bestanden haben, sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

5 Beschwerden

- 5.1** Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 5.2** Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

6 Geltungsdauer und Erneuerung

- 6.1** Der Ausweis gilt für 3 Jahre (Ausnahme: siehe Ziffer 6.3). Bei unterjährigem Erwerb des Ausweises, verlängert sich die Gültigkeitsdauer bis zum Jahresende.
- 6.2** Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer um jeweils weitere drei Jahre muss ein vom SHV als Speedflying Fluglehrer-WK anerkannter Kurs absolviert werden.
- 6.3** Zur erstmaligen Verlängerung der Gültigkeitsdauer muss der vom SHV als Speedflying Fluglehrer-WK anerkannte Kurs spätestens nach 5 Jahren absolviert werden.
- 6.4** Zur Wiedererlangung eines Ausweises mit verfallener Gültigkeitsdauer müssen:
- innerhalb 12 Monaten nach Verfall der Gültigkeit ein vom SHV als Speedflying Fluglehrer-WK anerkannter Kurs absolviert werden.

- bei Verfall der Gültigkeit um mehr als 12 Monate, muss die gesamte Fähigkeitsprüfung wiederholt werden.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 12.07.2022 genehmigte Weisung.
- 7.2** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 7.3** Diese Weisung tritt mit Datum der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

Genehmigt am 29.03.2023

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Genehmigt am 15.05.2023

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Fritz Messerli, Vizedirektor